



Fälle aus der Praxis

Beleidigung. Keine Vertretung der Ehefrau durch den Ehemann. Mehrere Antragsteller. Gebühren.

54. *Schm. H. M. in W.* **Anfrage:** Folgender Antrag wurde bei mir gestellt: „Am Montag, dem 21. 10. 1956 sah meine Frau dem Treiben der Kinder auf der Straße zu und stellte fest, dass mehrere Jungen und Mädchen sich mit einer Kinderhandtasche beschäftigten und diese von Hand zu Hand gehen ließen. Kurz darauf kam die Tochter Annette der unten im Hause wohnenden Familie B. zum Fenster gelaufen mit dem Ruf: „Mutter, der M. hat meine Tasche kaputt gemacht!“ Bald darauf wurde die Tochter Annette von ihrem Vater zu meiner Frau geschickt. Sie richtete meiner Frau aus: „Schönen Gruß von meinem Papa, der Rolf hat die Tasche kaputt gemacht.“ Sie wollte meiner Frau die Tasche geben. Das Kind bekam von meiner Frau zur Antwort, dass mehrere Kinder mit der Tasche beschäftigt gewesen seien und dass sie nicht feststellen könne, wer den Griff abgerissen habe; sie könne sich deshalb nichts davon annehmen. Herr B. gab sich damit nicht zufrieden und bemühte sich selbst zu meiner Frau. Er begegnete ihr mit den Worten: „Frau M., der Rolf hat die Tasche kaputt gemacht, und ich verlange, dass Sie die Tasche ersetzen.“ Meine Frau

erwiderte darauf: „Wie kommen Sie mir vor, haben Sie gesehen, dass der Rolf die Tasche kaputt gemacht hat?“ Herr B. antwortete darauf: „Kommen Sie mir nur nicht damit an, Ihre Kinder seien gut erzogen“. Er tadelte die Erziehung meiner drei- und neun-jährigen Söhne. Meine Frau stellte ihm anheim, sich an seine eigene Nase zu fassen und sich um seine eigenen Kinder zu kümmern, worauf Herr B. erwiderte, seine Nase sei nicht so dreckig wie die meiner Frau. Er bemühte sich dann wieder hinunter und rief meiner Frau von der Treppe aus zu: „Sie dumme Göre!“ Herr W. jun., der im gleichen Moment das Treppenhaus beging, vernahm ebenfalls die schimpfende Beleidigung, die Herr B. sich meiner Frau gegenüber erlaubte. Meine Frau ist 27 Jahre alt und Mutter von zwei Kindern, aber keine dumme Göre. Am Freitag, dem 26. 10. 1956, versuchte ich, den Herrn B. dazu zu bewegen, die Beleidigung gegenüber meiner Frau zurückzunehmen. Er lehnte die Zurücknahme ab mit der Bemerkung: „Was nützt es Ihrer Frau und Ihnen, wenn ich das zurücknehme und denke mir innerlich, sie ist doch eine dumme Göre“. Zum Schluss der Unterredung bemerkte ich, dass ich nun wisse, was ich zu tun habe; er solle nur nicht denken, dass ich mich nun eben damit abfinden werde und vielleicht von Bekannten oder gar von Hausbewohnern noch als Waschlappen hingestellt würde, weil ich so etwas meiner Frau und mir

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



bieten lasse. Herr B. erklärte mir, dass ich ja schon ein Waschlappen sei, weil ich mir meine Kragen an den Hemden selbst erneuern müsse. Ich sagte ihm darauf nur, ich sei stolz darauf, so etwas zu können. Herr B. bemerkte noch, dass ich das ja schon selbst machen müsse, weil meine Frau das nicht könne. Wie kommt Herr B. erstens dazu, mich aus diesem Grund als Waschlappen hinzustellen, und zweitens sich darum zu kümmern, was meine Frau kann oder was sie nicht kann?" Ich bitte, mir mitzuteilen, ob die Ausdrücke „dumme Göre“ und „Waschlappen“ als Beleidigung anzusehen sind. **Antwort:** dass der Ausdruck „dumme Göre“, einer 27-jährigen Frau und Mutter gegenüber und unter Zeugen gebraucht, beleidigend ist, ist selbstverständlich. Auch in der Unterredung zwischen Herrn B. und der Frau M. sind einige Redensarten gebraucht worden, die offensichtlich beleidigend sind, wie z. B. die Äußerung des Herrn B., seine Nase sei nicht so dreckig wie die der Frau M. Ob aber nicht auch Frau M. bei dieser Gelegenheit beleidigend geworden ist, wird sich nur in mündlicher Verhandlung klären lassen; es scheint doch so, dass auch sie bei dieser Gelegenheit recht heftig geworden ist. Auch die Bemerkung, die B. dem Ehemann M. gegenüber bei der Unterredung am 26. 10. getan hat, dass Herr M. „schon ein Waschlappen sei, weil er selbst seine Kragen an seinen Hemden erneuere, da seine

Frau das nicht könne“, ist beleidigend sowohl für Herrn M. als auch für Frau M.; denn der Sinn der Äußerung sollte doch wohl sein, dass Frau M. untüchtig sei und dass Herr M., wie man zu sagen pflegt, „unter dem Pantoffel stehe“. Ob nicht auch Herr M. bei dieser Gelegenheit heftig geworden ist, wäre gleichfalls in der Sühneverhandlung zu klären. Zur Verfahrenslage sei noch folgendes gesagt: Wegen der der Frau M. zugefügten Beleidigung kann Herr M. nicht beim Schm. verhandeln. Frau M. muss vielmehr persönlich mit zur Sühneverhandlung kommen und auch den etwa zu schließenden Vergleich mit unterschreiben. Für die Kostenfrage ist zu bemerken: Da zwei Antragsteller wegen zweier bei verschiedenen Vorgängen gegen sie ausgesprochener Beleidigungen den Antrag auf Sühneverhandlung gestellt haben, ist für die Gebührenberechnung davon auszugehen, dass zwei verschiedene Sachen beim Schm. verhandelt werden, die kostenmäßig — auch wenn eine gemeins. Verhandlg. stattfinden und mit einem gleichartigen Ergebnis enden sollte, — auch als zwei Sachen zu behandeln sind. Es sind also jedenfalls zwei Gebühren zu berechnen, einerlei, welchen Ausgang die Verhandlung nimmt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.